

91. Ist der Rechtsweg zulässig, wenn ein Kriegsteuerpflichtiger und der Fiskus darüber streiten, ob ein nicht geschuldeter, aber nach § 32 des Kriegsteuergesetzes vom 21. Juni 1916 durch Hergabe von Kriegsanleihe an Zahlungsstatt entrichteter Kriegsteuerbetrag in bar oder ob er in Kriegsanleihe zu erstatten ist?

VII. Zivilsenat. Urf. v. 13. Dezember 1921 i. S. U.-Flederfabrik-
Akt.-Ges. (Rl.) w. preuß. Staat (Befl.). VII 267/21.

I. Landgericht Nachen. — II. Oberlandesgericht Köln.

Die von der Klägerin zu entrichtende Kriegsteuer aus dem Kriegsteuergesetz vom 21. Juni 1916 war durch Bescheid vom 10. Juli 1917 auf 1519560 *M* festgesetzt worden. Die Klägerin hat diesen Betrag bezahlt und zwar mit 916 *M* in bar, den sie entsprechend der Ermächtigung aus § 32 daselbst durch Hergabe von Kriegsanleihen an Zahlungssstatt. Auf die Berufung der Klägerin wurde die Steuer durch die Entscheidung vom 10. Oktober 1918 auf 1463400 *M* endgültig herabgesetzt. Die Parteien streiten darüber, ob der hiernach zurückzuerstattende Betrag vom Beklagten in bar oder in Kriegsanleihe zurückzuerstatten ist. Das Oberlandesgericht hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

In Reichsteuersachen ist der Rechtsweg beim Streit über die Verpflichtung des zur Steuer Herangezogenen zur Entrichtung der Abgabe und ebenso beim Streit über die Verpflichtung des Reichs, eine zu Unrecht erhobene Abgabe zurückzuerstatten, nach ständiger Rechtsprechung ausgeschlossen, soweit der Rechtsweg nicht in dem in Betracht kommenden Reichsgesetz, wie z. B. im Reichsstempelgesetz, ausdrücklich zugelassen ist. Die nach dem Kriegsteuergesetz vom 21. Juni 1916 zu erhebende Steuer ist eine Reichsabgabe, da sie zur Reichskasse fließt (§§ 1, 37), mögen auch für die Verwaltung der Steuer die Länder (Bundesstaaten) zuständig sein (§ 25 RStG. und § 48 Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913). Im RStG. ist darüber, ob oder inwieweit für die aus dem Gesetze sich ergebenden Streitigkeiten der Rechtsweg zulässig ist, nichts gesagt. Es bleibt daher auch beim Streit über die Verpflichtung des Reichs oder der für ihn handelnden Organe der Länder, zu Unrecht erhobene Kriegsteuer zurückzuerstatten, bei der Regel, daß der Rechtsweg nicht gegeben ist. Im vorliegenden Falle handelt es sich freilich nicht um die Streitfrage, ob die Verpflichtung den eingeklagten Betrag zu erstatten besteht, sondern darum, in welcher Weise und mit welcherlei Erfüllungsmitteln die Erstattung zu erfolgen hat, ob in barem Gelde oder durch Hingabe von Kriegsanleihe, die der Beklagte der Klägerin vergebens angeboten hat. Aber die Pflicht, den zu erstattenden Betrag dem Vermögen des zur Steuer Herangezogenen zuzuführen, umfaßt inhaltlich nicht nur die Pflicht, die bestimmte Summe zu übereignen, sondern auch die Pflicht, sie in der Weise — sei es durch Barzahlung, sei es in Wertpapieren — zu übereignen, wie es der andere Teil nach den

Gesetzen zu verlangen berechtigt ist. Auch die Frage, ob der Beklagte bei der Wahl der Erfüllungsart — durch Anbieten von Wertpapieren unter Verweigerung der Barzahlung — dem Gesetze gemäß sich verhalten hat, liegt auf öffentlichrechtlichem Gebiete. Bei diesem Verhalten, bei dem der Beklagte sich lediglich durch öffentlichrechtliche Rücksichten leiten zu lassen verpflichtet ist, steht das Reich nicht als bloß vermögensrechtliche Persönlichkeit, sondern als Träger der Steuerhoheit der Klägerin als dem steuerpflichtigen Reichsangehörigen gegenüber. Über die Frage, ob das Verhalten des Beklagten steuerlich dem Gesetze entspricht — was nur auf Grund des Gesamtinhalts des RStG. entschieden werden kann —, besteht noch heute unter den Parteien Streit, der insbesondere durch den die Abgabe herabsetzenden Beschluß vom 10. Oktober 1918 nicht erledigt ist. Ob der Streit, soweit er sich auf öffentlichrechtlichem Gebiete bewegt, als solcher erledigt und zu einem privatrechtlichen umgewandelt wäre, wenn jener Beschluß auch die Art der Rückerstattung — etwa durch Barzahlung — rechtskräftig bestimmt hätte, kann dahingestellt bleiben, da eine solche Bestimmung im Beschlusse nicht enthalten ist, dieser sich vielmehr auf Herabsetzung des Betrags der Abgabe beschränkt hat. Etwas anderes ist wenigstens nicht behauptet.

Mit dem Ergebnis, daß der Rechtsweg hier ausgeschlossen ist, stehen die Vorschriften der Reichsabgabenordnung in Übereinstimmung. Sie ist am 23. Dezember 1919 in Kraft getreten, also nachdem bereits der die Kriegsteuer herabsetzende und damit die Verpflichtung zur Erstattung des Unterschiedsbetrags begründende, rechtskräftig gewordene Beschluß vom 10. Oktober 1918 ergangen war, bevor jedoch die Erstattung erfolgt ist. Ihre Vorschriften über die Erstattung und über die zur Erzwingung der Erstattung zulässigen Rechtsmittel sind daher hier anwendbar. Ein Zweifel hierüber könnte daraus entnommen werden, daß bei dem Inkrafttreten der RAbgD. der jetzige Rechtsstreit bereits bei Gericht anhängig war. Der Zweifel ist aber nicht begründet. Da die in Frage stehenden Vorschriften der RAbgD. öffentlichrechtlicher Natur sind und ein Vorbehalt darin nicht gemacht ist, sind auch während des laufenden Prozesses diese Vorschriften, ebenso wie dies bei neuen prozessualen Vorschriften der Fall sein würde, sofort mit dem Inkrafttreten der RAbgD. anwendbar geworden. Das ist im § 1 der Verordnung zur Einführung der RAbgD. vom 28. Dezember 1919 (RStBl. S. 2101) ausdrücklich ausgesprochen: Die von diesem Grundsatz abweichenden, in den §§ 7 fig. daselbst enthaltenen Ausnahmenvorschriften über die einstweilige Aufrechterhaltung früheren Rechts treffen ebensowenig wie die Übergangsvorschriften der RAbgD. selbst (§§ 444 fig.) den vorliegenden Fall. Maßgebend ist hiernach der § 227 RAbgD., der bestimmt: „In Steuerfällen ist der

Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Rückforderung bezahlter Steuern und anderer Leistungen."

Daß es sich hier um einen Streit „in Steuerjachen" und um die „Rückforderung bezahlter Steuern" handelt, ist nicht zu bezweifeln und oben bereits dargelegt. Es ergibt sich auch aus den eingehenden Vorschriften über die Erstattung entrichteter Steuern in den §§ 127 ff. und aus den gemäß § 40 RStG. vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Kriegssteuergesetz vom 30. November 1916 (RZentralbl. 1916 S. 461), daß der Gesetzgeber auch die Regelung der Art und Weise der Erstattung der Kriegssteuer den Finanzbehörden endgültig — unter Ausschluß des Rechtswegs — hat übertragen wollen. Der § 42 dieser Ausführungsbestimmungen schreibt ausdrücklich vor, die Erstattung von Kriegsabgabe habe bis zu dem Betrage, der bei ihrer Entrichtung bar eingezahlt worden sei, in bar, darüber hinaus durch Ausreichung von Schulbverschreibungen oder Schaßanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs unter Berechnung des Annahmewerts zu erfolgen, soweit dies nach der Stückelung möglich sei. Ob diese Vorschrift die Natur einer bloßen steuertechnischen Ausführungsbestimmung hat oder einen aus der RAbgD. nicht ersichtlichen neuen Rechtsgrundsatz enthält, und ob deshalb der Bundesrat die Vorschrift mit bindender Kraft erlassen durfte, bedarf hier nicht der Prüfung, da es sich für jetzt nicht um eine sachliche Entscheidung des bestehenden Streits, sondern nur um die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs handelt. Auch für diese Frage aber ist der § 42 von Bedeutung, da er zeigt, daß mindestens der eine Faktor der Gesetzgebung, der Bundesrat, der Überzeugung war, daß die Regelung der Art und Weise der Erstattung der Kriegssteuer vom Gesetz nicht den ordentlichen Gerichten, sondern den Verwaltungsbehörden zugewiesen sei. Die Entscheidung des Berufungsrichters war hiernach aufrechtzuerhalten.